



ausgehängt am : 08.11.2021

abgenommen am : _____

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlenentannen“, 6. Änderung,
der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlenentannen“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlenentannen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlenentannen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 08.11.2021



- Helmut Wilkens -
(Gemeindedirektor)